



Hinweis: Die blau markierten Begriffe sind im Anhang erläutert.

Die nachfolgenden Kriterien zeigen dem Bauherrn auf, ob (1) der Beizug einer **Privaten Kontrolle (PK)** erforderlich ist oder der Bodenabtrag durch eine **Fachperson für Bodenverschiebungen im teilweise privatisierten Vollzug** begleitet werden muss, (2) ein **Entsorgungskonzept** oder andere Dokumente zuhanden der zuständigen Baubehörde erforderlich sind, und/oder ob (3) für die anfallenden Bauabfälle eine **Deklarationspflicht** zuhanden der Annahmestelle besteht.

Nachfolgend wird unterteilt in A. **Gebäudesubstanz**, B. **Aushub Untergrund**, C. **abgetragener Boden** und D. **Neophyten**.

(1) Beizug Private Kontrolle bzw. Teilprivatisierter Vollzug

(2) Einreichung der relevanten Dokumente an die Bewilligungsbehörde

(3) Deklaration des Materials z.Hd. der Annahmestelle / des Entsorgers

A. Gebäudesubstanz (Rück- und Umbau von Bauten und Anlagen)

A1. Rück- und Umbau von Bauten und Anlagen mit Baujahr vor 1990 «Gebäude vor 1990» mit Privater Kontrolle

Wird das Gebäude rückgebaut, ist ein Entsorgungskonzept (beinhaltend Resultate Schadstoffabklärung sowie Konzept Entfernung und Entsorgung) zu erstellen und durch die **Private Kontrolle (3.11)** zu prüfen.

Wird das Gebäude umgebaut und betragen die Kosten dafür mehr als Fr. 200 000.–, ist ein Entsorgungskonzept (beinhaltend Resultate Schadstoffabklärung sowie Konzept Entfernung und Entsorgung) zu erstellen und durch die **Private Kontrolle (3.11)** zu prüfen.

A2. Umbau von Bauten und Anlagen mit Baujahr vor 1990 ohne Private Kontrolle

Bei einer **Umbausumme von weniger als Fr. 200 000.–** ist mittels Formular «Entsorgungskonzept – Checkliste Gebäudeschadstoffe» durch den Bauherrn zu prüfen, ob Schadstoffhinweise vorliegen.

Sind gemäss Ergebnis der Checkliste keine weiteren Abklärungen notwendig, so gilt die Checkliste selber bereits als Entsorgungskonzept. Das ausgefüllte Formular «Entsorgungskonzept – Checkliste Gebäudeschadstoffe» ist einzureichen (ohne Private Kontrolle).

Müssen gemäss Ergebnis der Checkliste weitere Abklärungen getroffen werden, so ist eine **Fachperson Gebäudesubstanz** beizuziehen und von dieser ist ein **Entsorgungskonzept** (beinhaltend Resultate Schadstoffabklärung sowie Konzept Entfernung und Entsorgung) zu erstellen (ohne private Kontrolle).

A3. Rück- oder Umbau von Bauten und Anlagen mit Baujahr ab 1990 «Gebäude ab 1990».

Fallen mehr als 200 m³ Rückbaumaterial an, ist ein **Entsorgungskonzept** (Angabe Entsorgungswege) erforderlich (ohne Private Kontrolle).

Fallen weniger als 200 m³ Rückbaumaterial an, muss kein Entsorgungskonzept erstellt werden.

B. Aushub Untergrund

B1. Das Bauvorhaben liegt im Kataster der belasteten Standorte (KbS).

Das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» ist einzureichen.

Bei belasteten Standorten, welche weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig, oder bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind (vgl. www.altlasten.zh.ch → KbS im GIS-Browser), ist zusätzlich die Entsorgung durch die **Private Kontrolle (3.10)** zu begleiten.

Bauabfälle müssen einer bewilligten Bauabfallanlage (oder an eine mit dem Bauvorhaben bewilligte Vor-Ort-Aufbereitung) zugeführt werden

*

*

*

*

	(1) Bezug Private Kontrolle bzw. Teilprivatisierter Vollzug	(2) Einreichung der relevanten Dokumente an die Bewilligungsbehörde	(3) Deklaration des Materials z.Hd. der Annahmestelle / des Entsorgers
<p>B2. Das Bauvorhaben liegt ausserhalb des Kbs aber es fällt verschmutztes Aushubmaterial an.</p> <p>Wenn bekannt ist, dass verschmutzter Aushub anfallen wird, ist das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» einzureichen, und die Entsorgung durch die Private Kontrolle (3.10) zu begleiten. Falls die angetroffenen Belastungen nur aus mineralischen Bauabfällen bestehen und es keine weiteren Hinweise auf andere Belastungen gibt, ist das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» erst ab einer Menge von 50 m³ verschmutztem Aushubmaterial einzureichen und das Bauprojekt durch die Private Kontrolle (3.10) zu begleiten.</p>			*
<p>B3. Das Bauvorhaben liegt ausserhalb des Kbs und es fallen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – mehr als 200 m³ unverschmutzter Aushub an, ist das Aushubmaterial mittels Deklaration Aushub Untergrund zuhanden der kommunalen Baubehörde und Abnehmern zu deklarieren (gilt als Entsorgungskonzept). – weniger als 200 m³ unverschmutzter Aushub an, ist das Aushubmaterial zur Entsorgung mittels Deklaration Aushub Untergrund zuhanden der Abnehmer zu deklarieren. 			* *
C. Abgetragener Boden			
<p>C1. Das Bauvorhaben liegt im Kataster der belasteten Standorte (Kbs) oder es fällt verschmutztes Aushubmaterial an, und/oder auf dem Baugrundstück kommen Pflanzenbestände von asiatischen Knötericharten oder Essigbaum vor.</p> <p>Das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» ist einzureichen, und die Entsorgung durch die Private Kontrolle (3.10) zu begleiten.</p>			*
<p>C2. Das Bauvorhaben liegt im Prüfperimeter Bodenverschiebungen (PBV), oder es liegen sonstige Hinweise auf Bodenbelastungen vor und Punkt C1 trifft NICHT zu.</p> <p>Werden mehr als 50 m³ Boden abtransportiert, ist im teilweise privatisierten Vollzug gemäss Weisung Bodenaushub (WBa) eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen und das «Meldeblatt zu Bodenverschiebungen» einzureichen.</p>			*
<p>C3. Das Bauvorhaben liegt innerhalb von Bauzonen und Punkte C1 und C2 treffen NICHT zu.</p> <p>Bei einer Erstbebauung mit Bodenabtrag auf mehr als 500 m² ist der kommunalen Baubehörde die Verwertung des abgetragenen Bodens mit dem Zusatzformular «Deklaration Verwertung Boden» zu deklarieren.</p> <p>In allen anderen Fällen ist den Abnehmern von abgetragenen Boden die Qualität des Bodenmaterials zu deklarieren (Mustervorlage «Deklaration Bodenqualität»).</p>			* *



C4. Das Bauvorhaben liegt **ausserhalb von Bauzonen.**

Bei Bodeneingriffen (Flächen mit Bodenabtrag, Bodenauftrag und Flächen mit temporären Beanspruchungen wie z.B. durch Baupisten) auf mehr als 500 m² sind der kantonalen Behörde der Bodenabtrag und die Verwertung des abgetragenen Bodens mit dem Zusatzformular «Deklaration Abtrag und Verwertung Boden» zu **deklarieren**.

Bei Bodeneingriffen auf weniger als 500 m² ist den Abnehmern von abgetragenen Boden die Qualität des Bodenmaterials zu **deklarieren** (Mustervorlage «Deklaration Bodenqualität»).

D. Invasive, gebietsfremde Pflanzen (Neophyten)

D1. Auf dem Baugrundstück kommen Pflanzenbestände von **asiatischen Knötericharten oder **Essigbaum** vor.**

Das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» ist einzureichen. Die Ermittlung und Entsorgung ist durch die **Private Kontrolle (3.10)** zu begleiten.

D2. Auf dem Baugrundstück kommen Bestände von anderen **zu deklarierenden Neophyten (Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut, Erdmandelgras) vor.**

Das mit den genannten Neophyten verschmutzte Material ist zuhanden der Abnehmer zu **deklarieren**: mittels Deklaration Aushub Untergrund (wenn gleichzeitig unverschmutztes Aushubmaterial entsorgt wird) oder mittels Zusatzformular «Deklaration Bodenqualität» (wenn gleichzeitig unbelasteter Boden entsorgt wird).

(1) Bezug Private Kontrolle bzw. teilprivatisierter Vollzug	(2) Einreichung der relevanten Dokumente an die Bewilligungsbehörde	(3) Deklaration des Materials z.Hd. der Annahmestelle / des Entsorgers
		*
		*
		*



Abgetragener Boden: Abgetragener Ober- und Unterboden ist gemäss VVEA von den übrigen Bauabfällen jeweils möglichst sortenrein zu trennen (keine Vermischung von Ober- und Unterboden), insbesondere vom unter dem Unterboden liegendem mineralischem Aushubmaterial, und möglichst vollständig zu verwerten.

Asiatische Knötericharten: Zu den asiatischen Knötericharten zählen der Japanische Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*), der Himalayaknöterich (*Polygonum polystachium*), der Sachalinknöterich (*Reynoutria sachalinensis*) und der Bastard Knöterich (*Reynoutria X bohemica*).



Japanknöterich
(*Reynoutria japonica*)



**Himalaya-
knöterich**
(*Polygonum
polystachium*)



**Sachalin-
knöterich**
(*Reynoutria
sachalinensis*)



Bastardknöterich
(*Reynoutria x
bohemica*)

Bauabfälle: Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen (Art. 3, Buchstabe e, VVEA). Dazu gehören insbesondere Rückbaumaterial, Aushub- und Ausbruchmaterial sowie abgetragener Boden.

Bauzonen nach Art 48 PBG: Kernzonen, Quartierhaltungszonen, Zentrumszonen, Wohnzonen, Industrie- und Gewerbezone und Zonen für öffentliche Bauten.

Befugte Fachperson: Die befugten Fachpersonen sind vom AWEL anerkannte Fachpersonen, welche über die Befugnis verfügen, die private Kontrolle im Bereich der Entsorgung von Bauabfällen auf belasteten Standorten (3.10) und im Bereich Rück- und Umbau (PK 3.11) wahrzunehmen.

Boden: Die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können (Art. 7, USG). Er wird unterteilt in Oberboden (A-Horizont, Humus) und Unterboden (B-Horizont).

Checkliste Gebäudeschadstoffe: Bei Umbauvorhaben mit einer Bausumme von weniger als Fr. 200 000.– prüft der Bauherr den Schadstoffverdacht mittels des Formulars «Checkliste Gebäudeschadstoffe mit Entsorgungstabelle». In dieser Checkliste sind alle bei einem Umbau relevanten Schadstoff-Hinweise aufgeführt. Je nach Ergebnis der Checkliste sind keine weiteren Abklärungen notwendig und die Checkliste kann direkt als Entsorgungskonzept dienen. Falls gemäss Checkliste weitere Abklärungen notwendig sind, so ist eine Fachperson beizuziehen.

Deklaration/deklarieren: Angabe über Art, Menge und Qualität von Bauabfällen.

Entsorgungskonzept: Das Entsorgungskonzept enthält Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung (Art. 16, Abs. 1, VVEA).

Erstbebauung: Erstmalige Errichtung von Bauten oder Anlagen auf einer bisher nicht baulich genutzten Fläche («Bauen auf der grünen Wiese»).

Essigbaum: Nordamerikanische Zierpflanze (*Rhus typhina*).



Fachperson Bodenverschiebung / teilprivatisierter Vollzug: Eine von der Fachstelle Bodenschutz anerkannte Fachperson, welche im Auftrag der Bauherrschaft einen gesetzeskonformen Umgang (Belastungsabklärung, Verwertung/Ablagerung) mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen sicherstellt. Der teilprivatisierte Vollzug von Bodenverschiebungen aus Flächen mit Belastungshinweisen ist in der Weisung Bodenaushub geregelt. (www.boden.zh.ch/bv > Liste der Fachpersonen für Bodenverschiebungen)

Fachperson Gebäudesubstanz: Für die Schadstoffermittlung in der Gebäudesubstanz und die Erstellung des entsprechenden Entsorgungskonzepts ist eine Fachperson beizuziehen. Als Fachperson gilt ein Gutachter, welcher die Anforderungen an Ausbildung, Erfahrung und Weiterbildung gemäss der VVEA-Vollzugshilfe des BAFU erfüllt. (www.bauabfall.zh.ch > Entsorgungskonzept beim Rück- und Umbau > Fachleute für Schadstoffabklärung und Entsorgungskonzepte)



Gebäudesubstanz: Umfasst die gesamte Bau- substanz von ortsfesten Bauten und Anlagen. Bauabfälle aus der Gebäudesubstanz werden als Rückbaumaterial oder als Rückbaustoffe bezeichnet.

Kataster der belasteten Standorte (KbS): In diesem online zugänglichen [Kataster](http://maps.zh.ch/?topic=AwelKBSZH) (<http://maps.zh.ch/?topic=AwelKBSZH>) sind diejenigen Standorte eingetragen, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind.

Neophyten: Gebietsfremde Pflanzenarten, die nach 1500 durch menschliche Aktivitäten absichtlich oder unabsichtlich eingeführt wurden und etabliert sind. Sie werden als invasiv bezeichnet, wenn sie sich stark und rasch ausbreiten und dadurch Schäden verursachen. Die Beobachtungen von invasiven Neophyten können in der «[Hinweiskarte Neophytenverbreitung](https://maps.zh.ch/?topic=Neo2publicZH)» eingesehen werden (<https://maps.zh.ch/?topic=Neo2publicZH>). Die Hinweiskarte ist jedoch nicht vollständig. Für Bauvorhaben mit Aushub sind deshalb eigene Abklärungen vor Ort während der Vegetationsperiode erforderlich (eventuell Fachperson beziehen).

Private Kontrolle (3.10): Delegation von Vollzugs- aufgaben der Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe des AWEL im Bereich der Entsorgung von Bauab- fällen auf belasteten Standorten an befugte private Fachleute (www.altlasten.zh.ch > Bauen auf belasteten Standorten > Private Kontrolle)

Private Kontrolle (3.11): Delegation von Vollzugs- aufgaben der Gemeinde im Bereich der Entsorgung von Bauabfällen aus ortsfesten Bauten und Anlagen (Rückbaumaterial) an befugte private Fachleute (An- hang 3.11 der Besonderen Bauverordnung I, BBV I). www.bauabfall.zh.ch > Private Kontrolle Rück- und Umbau.

Prüfperimeter Bodenverschiebungen (PBV): Plan mit sämtlichen dem Kanton Zürich bekannten Hinweisen auf Richtwertüberschreitungen (Boden- belastungen) für Schadstoffe gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens. Der [PBV](http://maps.zh.ch/?topic=FaBoPBV2ZH) kann im GIS-Browser des Kantons eingesehen werden (<http://maps.zh.ch/?topic=FaBoPBV2ZH>).

Untergrund: Locker- oder Festgestein (C-Horizont, Muttergestein)

Verwertung von abgetragenen Boden: Insbeson- dere unbelasteter Ober- und Unterboden soll wenn immer möglich als Ressource erhalten bleiben. Als Verwertung gilt jede Verwendung des abgetragenen Bodens als Boden, z.B. bei Umgebungsgestaltungen, für Rekultivierungen oder Bodenaufwertungen, im Gartenbau oder in Gärtnereien. Nicht als Verwertung von Boden gilt die Ablagerung im Untergrund, etwa in Kiesgruben.

Weisung Bodenaushub (WBA): Die kantonale Weisung regelt die Umsetzung der Bundesvorgaben im Umgang mit abgetragenen Boden auf Flächen mit Hinweisen auf Schadstoffbelastungen im Kanton Zürich im teilprivatisierten Vollzug (www.boden.zh.ch/bv > Weisung Bodenaushub Kanton Zürich).

Zu deklarierende Neophyten: mit Bezug von Privater Kontrolle 3.10:



Essigbaum
Rhus typhina

Asiatische Knötericharten:



Japanknöterich
Reynoutria japonica



Himalaya- knöterich
Polygonum polystachyum



Sachalin- knöterich
Reynoutria sachalinensis



Bastardknöterich
Reynoutria x bohemica

Zu deklarierende Neophyten: gemäss Formular Deklaration Aushub Untergrund und Deklaration Bodenqualität (in Eigenverantwortung).



Aufrechte Ambrosie
Ambrosia artemisiifolia



Riesenbärenklau
Heracleum mantegazzianum



Erdmandel, Essbares Zypergras
Cyperus esculentus



Schmalblättriges Greiskraut
Senecio inaequidens

Weitere Informationen, Formulare
und Kontaktangaben:

www.bauabfall.zh.ch